

---

## Kurzinformation Nr. 161

### Zelthallen als bauliche Anlagen mit längerer Standzeit

Zelthallen sind vom Grundsatz her bauliche Anlagen, die dafür konzipiert sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden und sind daher gemäß der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) § 69 (1) als „Fliegende Bauten“ zu betrachten. Die Aufstellung Fliegender Bauten erfordert eine auf max. 5 Jahre begrenzte Ausführungsgenehmigung. Diese kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden kann.

Bei Fliegenden Bauten mit einer Standzeit von mehr als 6 Monaten ist nach FIBauVwV 1.2 grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf. Liegt für die Zelthalle eine Ausführungsgenehmigung nach LBO BW §69 (2) vor, kann diese der Baugenehmigung zugrunde gelegt werden.

Bei längeren Standzeiten Fliegender Bauten sollten gem. LBO BW §69 (8) sowie FIBauVwV 1.3 Nachprüfungen durchgeführt werden. Die FIBauVwV nimmt hierbei Bezug zu LBO BW §38 – Sonderbauten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf LBO BW §56 verwiesen, wonach Abweichungen von den Bauvorschriften möglich sind, wenn auf andere Weise dem Zweck der Vorschriften entsprochen wird und wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Unter Berücksichtigung der o.g. rechtlichen Grundlagen können Zelthallen, die nach den technischen Regeln für Fliegende Bauten bemessen sind, unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen für längere Standzeiten ortsfest errichtet werden. Allerdings müssen aufgrund der längeren Standzeit die Beanspruchungen für bauliche Anlagen entsprechend den eingeführten technischen Baubestimmungen für Dauerbauten beachtet werden. Dies betrifft insbesondere den Ansatz der Wind- und Schneelasten und die Bemessung der Gründung. Eventuelle Erleichterungen für fliegende Bauten gelten dann nicht.

Die Häufigkeit und der Umfang der Nachprüfungen ist, abhängig von der Art der Nutzung und dem Aufstellungsort, im Einzelfall zu prüfen. Hierzu ist eine Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde erforderlich.

- [1] Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW)
- [2] Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV), vom 03.August.2012 (GABl. S 663)

Diese Kurzinformation stellt die mehrheitliche Meinung des Statisch-Konstruktiven Ausschusses zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar.

Die Aktualität des Inhaltes, insbesondere der Normenbezüge, sind eigenverantwortlich zu beurteilen.

---

**1. Vorsitzender:**

Dr.-Ing. Frank Breinlinger  
Kanalstr. 1 4  
78532 Tuttlingen  
Telefon 07461/184-0, Fax -100

**2. Vorsitzender:**

Dipl.-Ing. Matthias Gerold  
Reinhold-Frank-Str. 48b  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721/1819-200, Fax -290

**Kassier:**

Dr.-Ing. Hans-Ulrich Gauger  
Dossenheimer Landstraße 100  
69121 Heidelberg  
Telefon 06221/389359-10, Fax -19

**Bank:**

Postbank  
Stuttgart  
BLZ 600 100 70  
Konto 7030-700